



Die Gemeinde **Winhöring**.....
 erlässt gemäß §§ 9, 10 BauzG vom 23.6.1960 (BauN.I S. 241),
 Art. 23 GO vom 25.11.1952 (BauZS I Seite 461), Art. 107 Bayer.
 Bauordnung vom 1.5.1902 (BauO v. 179) und der Verordnung
 über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962
 (BauN. I S. 423) mit Genehmigung des Landesrates Altötting
 (Verordnung vom 17.10.1963 GVB. I S. 194) vom **20. August 1964**,
 Nr. **II/2. Nr. 3389**..... diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

- A) F E S T S T E L L U N G E N
- (1) Das Bauland ist nach § 9 BauzG und § 4 Bauanordnungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 - (2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bauanordnungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.
 - (3) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbauten Flächen einschleibender Flächen für geringen Absandsrücken ergeben, die geringer sind als Art. 6 u. 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies aus dem Plan durch Bestätigung der überbauten Grundstücklichen Flächen für geringen Absandsrücken durch den Eigentümer der Flächen vor einer Änderung der bestehenden oder bei Nichterhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterbreitet werden.
 - (4) Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 Bauanordnungsverordnung dürfen nur in den ausgewiesenen überbauten Flächen errichtet werden. Garagen dürfen aber in den hierfür besonders vorgesehenen Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbauten Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.
 - (5) Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

Die Geltungsdauer des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Ausfertigung wurden ortsfestlich am **7. September 1964**..... durch Nöckerung in der Gemeindefestschrift „Zus. Gemeinde-Anzeige an (Anzeige der Bekanntmachung)“ bekanntgemacht. den Gemeindefestschriften

Der Bebauungsplan hat hiermit samt Begründung nach Genehmigung des Landesrates Altötting in der Gemeindefestschrift vom **7. September 1964**..... bis **16. Oktober 1964**..... aufgeführt. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BauzG rechtsverbindlich.

Konstanz den **20. Oktober 1964**
 Benennung **Müller**
 (.. 1. Absatz) Bürgermeister
 (.. 1. Absatz) Bürgermeister

Planfertiger:

Bebauungsplan am **20.8.1964**
 unter Nr. **II/2.3389**
 genehmigt
 Mündlich d. **23.10.1964**
 (Schmalmbauer)
 Landrat

ZEICHENERKLÄRUNG
 A) für die Festsetzungen

Zu diesem Verfahren

- festgesetzte Bauflächen
- Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- variable Baulinie
- schiefe und nichtwinklige Begrenzung
- Feldern für Garagen
- E+T 1 zwingend Erdgeschoss mit Flurdecke bis zu 90° Neigung
- E+T 2 zwingend Erdgeschoss mit Flurdecke bis zu 30° Neigung des Baues
- E+T 3 weitere Straßen, Wege und Vorgartenflächen
- TR Tera-Stationen einschließlich
- gleitender Kleinkinderspielplatz
- Freizeitanlage des Gebietes

B) für die Hinweise

- Gemeindegrenzen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Furchkennlinie
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Flächierungen in Klammern sind keine Festsetzungen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Hauptvermessungslinie Maser

Altötting den 20. Juli 1965
 Der Planverfasser:
Franko Fischer
 Architekt - Ingenieur und wasserbaulicher
 Altötting